

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2003

Nr. 2003/1445

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2003 – 3. Rate

1. Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2003 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV/IV 2003	Fr. 68'618'000
./.. 26 % Bundesbeitrag	Fr. <u>17'840'680</u>
	Fr. <u>50'777'320</u>

Nach § 16 Absatz 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 (BGS 831.31; ELG-SO; Stand 1. Januar 1999) werden ab 1999 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen an die Ergänzungsleistungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Der Regierungsrat ändert den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zur vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform "soziale Sicherheit" zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten. Nach Absatz 4 des zitierten Paragraphen werden die Beiträge der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt.

Der rechnerische EL-Schlüssel beträgt für das Jahr 2003 provisorisch:

67 % oder 34'020'804 Franken Gesamtheit der Einwohnergemeinden
33 % oder 16'756'516 Franken Kanton Solothurn

Die Einwohnergemeinden haben den Betrag von 34'020'804 Franken in drei Raten zu bezahlen. Die 3. Rate beträgt 25 % und ist per 30. September 2003 fällig. Der Verteilschlüssel 2003 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung 2003 im 1. Halbjahr 2004 rückwirkend definitiv festgelegt.

Gemeindebeitrag 2003	Fr. 34'020'804
Davon 25 % – 3. Rate 2003	Fr. <u>8'505'201</u>

2. Beschluss

2.1 Rate 2003

Die 2. Rate 2003 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nach den Ausführungen der Liste A festgelegt.

2.2 Die 2. Rate ist bis **spätestens 30. September 2003** unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet

2.3 Das **Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen**, den Betrag von 8'505'201 Franken wie folgt zu verbuchen:

Belastung

Gemeinden mit Postcheckverkehr (Konto 115.200)	Fr.	3'993'100.40
Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	4'512'100.60

Gutschrift

462000/20055 EL Gemeindebeiträge	Fr.	8'505'201
Interne Umbuchung (SAP-Pooling):		
462000/20055 an 462000/20056	Fr.	3'643'628

Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Gemeindepräsidenten und an die Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (mit Faktura, soweit nicht Kontokorrent besteht).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste 3. Rate Gemeindebeiträge 2003 (Liste A)
- Liste 3. Rate Gemeindebeiträge 2003 (Liste B)

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2) CHA/BUH

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Finanzdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (6) bes/sut

Amt für Finanzen (2), Abt. Buchhaltung (Kontokorrent)

SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

SAP-Pooling mit Auftrag die interne Umbuchung vorzunehmen

Präsiden der Einwohnernemeinden (Versand Staatskanzlei)

Gemeindekassen der Einwohnernemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung;
Versand Staatskanzlei)